Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3217

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz)
(Teuerungszulagenänderungsgesetz - TZÄndG -)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln erhalten folgende Sozialleistungsempfänger bis auf weiteres eine Teuerungszulage für sich, ihren Ehegatten und die übrigen Familienangehörigen, soweit letztere bei der Bemessung der Sozialleistungen berücksichtigt sind:

1. Empfänger von Renten der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und der knappschaftlichen Rentenversicherung — ausgenommen Empfänger von Knappschaftssold —, wenn sie nicht nach § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderungen des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) zu einer Rente eine Zulage von mindestens drei Deutschen Mark erhalten,

2. Empfänger von Ausgleichsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den bis zu seinem Inkrafttreten maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

3. Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge.

(2) Die Teuerungszulage wird nur gewährt, wenn der Empfänger einer im Absatz 1 genannten Sozialleistung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin hat."

2. An die Stelle der **§§ 2, 5 und 7** treten die folgenden **§§ 2 und 3:**

„§ 2

(1) Für jede im § 1 genannte Person wird nur eine Teuerungszulage gewährt.

(2) Bezieht ein Sozialleistungsempfänger mehrere der im § 1 Abs. 1 genannten Sozialleistungen, so wird die Teuerungszulage zu der in der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 jeweilig erstgenannten Sozialleistung gewährt. Ist ein Familienangehöriger, der bei der Bemessung einer in der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 vorgehenden Sozialleistung nicht berücksichtigt ist, bei einer in der Reihenfolge nachgehenden Sozialleistung berücksichtigt, so ist die Teuerungszulage für ihn zu dieser Sozialleistung zu gewähren. Bezieht der Sozialleistungsempfänger mehrere der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Sozialleistungen, so wird die Teuerungszulage zu der höchsten Sozialleistung gewährt.

(3) Treffen in einer Person Ansprüche auf Teuerungszulage aus eigenem Recht und aus der Rechtsstellung als berücksichtigter Familienangehöriger zusammen, so wird die Teuerungszulage nur auf Grund des eigenen Rechts gewährt.

(4) Wird eine nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung oder eine in Verbindung damit nach § 40 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 50 des Reichsknappschaftsgesetzes ruhende Rente (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) oder eine nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ruhende Ausgleichsrente oder Elternrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) den Angehörigen überwiesen, so wird nur diesen die Teuerungszulage gewährt.

§ 3

(1) Die Teuerungszulage beträgt monatlich bis auf weiteres drei Deutsche Mark für jede im § 1 genannte Person, soweit sich nicht aus dem folgenden Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge erhalten die Teuerungszulage für sich und jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen in Höhe von je 12 Pfennig für den Unterstützungstag. Der sich hiernach ergebende Auszahlungsbetrag ist auf volle 5 Pfennig aufzurunden. Die Summe der Unterstützung, etwaiger laufender Sonderbeihilfen und Mietzuschläge einschließlich der Teuerungszulage darf die Unterstützungshöchstgrenzen nach dem Gesetz über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 221) nicht überschreiten."

3. Die **§§ 3 und 4** werden gestrichen.

4. Der **§ 6** wird **§ 4** und erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Teuerungszulage wird, abgesehen von den Fällen des Absatzes 3, nur gewährt, wenn das gesamte Einkommen

a) des Sozialleistungsempfängers, seines Ehegatten und der bei der Bemessung der Sozialleistung berücksichtigten Familienangehörigen oder

b) des Sozialleistungsempfängers und seiner mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder, die als Waisen eine im § 1 Abs. 1 genannte Sozialleistung beziehen,

den nach Absatz 2 zu berechnenden Betrag nicht übersteigt.

(2) Der Berechnung sind zu Grunde zu legen in den Wohnsitzgemeinden der Ortsklassen

	S, A	B, C, D
	monatlich	
a) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a		
aa) für den Sozialleistungsempfänger	105 DM	90 DM
bb) für den Ehegatten und jeden bei der Bemessung der Sozialleistung berücksichtigten Familienangehörigen über 18 Jahre	30 DM	25 DM
cc) für jedes bei der Bemessung der Sozialleistung berücksichtigte Kind bis zu 18 Jahren	25 DM	20 DM
b) in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b		
aa) für den Sozialleistungsempfänger	105 DM	90 DM
bb) für jede in Absatz 1 genannte Waise über 18 Jahre	30 DM	25 DM
cc) für jede in Absatz 1 genannte Waise bis zu 18 Jahren	25 DM	20 DM

(3) Beziehen ein oder mehrere in Haushaltsgemeinschaft mit dem Vater oder der Mutter lebende Kinder Waisenrente, so wird den Waisen die Teuerungszulage gewährt, wenn das gesamte Einkommen des Elternteils und der Waisen den nach Satz 2 zu berechnenden Betrag nicht übersteigt. Der Berechnung sind zu Grunde zu legen für den Elternteil 105 (90) DM, für jede Waise die nach Absatz 2 Buchstabe b für gleichaltrige Waisen bezeichneten Beträge.

(4) Als Einkommen gelten alle Einkünfte; abzusetzen sind Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und privaten Krankenversicherung in angemessenem Umfange sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Von der Grundrente für Beschädigte nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes bleiben die Hälfte, mindestens aber 10 DM je Monat, außer Ansatz. Leistungen der öffentlichen Fürsorge, Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz, Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge, zweckbestimmte Sonderleistungen einmaliger oder laufender Art sowie Zuwendungen Dritter ohne rechtliche Verpflichtung bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden auf Bezieher von Waisenrenten, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, und auf Empfänger von Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge keine Anwendung."

5. Hinter dem neuen § 4 wird folgender **neuer § 5 eingefügt:**

„§ 5

(1) Die Teuerungszulage wird grundsätzlich zusammen mit der Sozialleistung gezahlt.

(2) Die Träger der Rentenversicherung können sich bei der Prüfung, ob hinsichtlich der Einkommensverhältnisse die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind, der Verwaltungshilfe der Fürsorgeverbände bedienen. Maßgebend für die Prüfung ist grundsätzlich das Einkommen des letzten Kalendermonats, bei veränderlichem Einkommen das Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate. Innerhalb der voraufgegangenen Zeitabschnitte seit dem 1. Juli 1951 abweichende Einkommensverhältnisse sind zu berücksichtigen, wenn sie glaubhaft gemacht werden oder offenkundig sind.

(3) Die Träger der Rentenversicherung können die Rentenzahlstellen beauftragen, die Teuerungszulagen nach eigener Berechnung auszuzahlen.

(4) Bei den im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Sozialleistungsempfängern ist das Einkommen auf Grund der für die Bewilligung der Sozialleistung getroffenen Einkommensfeststellung zu berechnen.

(5) Die Teuerungszulage ist zu entziehen, sobald festgestellt wird, daß das Einkommen den nach § 4 zu berechnenden Betrag übersteigt."

6. An die Stelle der §§ 8 und 9 treten die folgenden §§ 6 bis 8:

„§ 6

(1) Die Teuerungszulage gilt nicht als Bestandteil der im § 1 Abs. 1 genannten Sozialleistungen. Den im § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Sozialleistungsempfängern werden die Teuerungszulagen im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung mit der Sozialleistung gezahlt, die an die Stelle der bisherigen tritt; § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Teuerungszulage gilt nicht als ein in das Ausland zu gewährender Zuschuß zu Leistungen der Sozialversicherung im Sinne von zwischenstaatlichen Abkommen.

(3) Die Teuerungszulage kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 7

Teuerungszulagen nach diesem Gesetz bleiben bei der Bemessung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und den bis zu seinem Inkrafttreten maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften sowie bei der Gewährung von Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge außer Ansatz.

§ 8

(1) Die Gewährung einer Teuerungszulage ist nicht von einem Antrag abhängig. Sind die Empfänger von Sozialleistungen in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zur Bekanntgabe der nach § 12 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften aus dem Bezug der Sozialleistung ausgeschieden, so wird die Teuerungszulage nur auf Antrag gewährt; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1952 zu stellen.

(2) Der Anspruch auf Teuerungszulage kann jeweilig in dem für die Sozialleistung (§ 1 Abs. 1) geltenden Verfahren verfolgt werden, zu der die Teuerungszulage gewährt wird. Wird dem Begehren auf Gewährung einer Teuerungszulage ganz oder teilweise nicht stattgegeben, so ist auf Antrag ein rechtsmittelfähiger Bescheid von der Stelle zu erteilen, die für die Bescheiderteilung über die der Teuerungszulage zu Grunde liegende Sozialleistung zuständig ist. Die in den weiteren Verfahren ergehenden Entscheidungen der Spruchkammern der Oberversicherungsämter, Landesarbeitsämter und Versorgungsgerichte sind endgültig."

7. Der § 10 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Der Bund trägt die Aufwendungen für die Teuerungszulagen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet."

8. Im § 11 wird hinter Buchstabe a folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Vorschriften über den Begriff, die Feststellung und die Nachprüfung des für die Gewährung der Teuerungszulagen maßgebenden Einkommens sowie über die Abgrenzung des zu berücksichtigenden Personenkreises zu erlassen,"

Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Teuerungszulagengesetzes in der für die im § 1 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes genannten Sozialleistungsempfänger nunmehr geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntgeben und hierbei Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und im Wortlaut beseitigen.

Artikel 3

1. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der nachfolgenden Nr. 2 bis 4, mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

2. (1) Soweit nach den Vorschriften des Teuerungszulagengesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) den Empfängern von

a) Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung,

b) Versorgungskranken- und -hausgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,

c) Kranken- und Hausgeld der Krankenversicherung,

Teuerungszulagen für einen vor dem 1. April 1952 beginnenden Zeitraum zu gewähren waren oder zu gewähren sind, behält es dabei sein Bewenden. Die Teuerungszulagen sind bis zum Wegfall der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Sozialleistungen zu zahlen, zu denen die Teuerungszulage gewährt worden oder zu gewähren ist. Diese Teuerungszulagen sind nicht von einer Einkommensgrenze abhängig. Schließt sich während des gleichen Krankheitsfalles an den Bezug von Kranken- oder Hausgeld der Krankenversicherung die Gewährung von Versorgungskranken- oder -hausgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz unmittelbar an, so gelten die aneinander anschließenden Leistungen für die Fortgewährung der Teuerungszulage als eine Leistung.

(2) Soweit den Empfängern von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz Teuerungszulagen nach den Vorschriften des Teuerungszulagengesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) für die Zeit bis zum 30. September 1951 gewährt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

(3) Soweit im übrigen Teuerungszulagen, die nach diesem Gesetz nicht zu gewähren sind, anläßlich der Durchführung des Teuerungszulagengesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 507) an Sozialleistungsempfänger gezahlt worden sind, behält es sein Bewenden; soweit sie noch gezahlt werden, fallen sie spätestens mit dem Ende des auf den Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats weg.

(4) Der § 8 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Ansprüche auf Teuerungszulage zum Kranken- und Hausgeld der Krankenversicherung die Spruchausschüsse der Versicherungsämter endgültig entscheiden.

3. (1) Der § 9 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 findet vorbehaltlich der Vorschriften der folgenden Absätze 2 und 3 Anwendung.

(2) Die Aufwendungen für Teuerungszulagen an Empfänger von Kranken- und Familiengeld der Unfallversicherung tragen die Träger der Unfallversicherung.

(3) Die Aufwendungen, die durch die Gewährung von Teuerungszulagen an Empfänger von Unterhaltshilfe entstanden sind, trägt der Soforthilfefonds. Die Teuerungszulagen gelten insoweit als Leistungen im Sinne des § 32 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Soforthilfegesetzes.

4. Hat ein Fürsorgeverband den Empfänger einer im § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 genannten Sozialleistung auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht unterstützt, so kann er nach § 21a dieser Verordnung den Übergang des Rechtsanspruchs auf Teuerungszulage insoweit nicht bewirken, als die Teuerungszulage für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1951 zu gewähren ist, es sei denn, daß die Unterstützung ausschließlich als Vorschuß auf die Teuerungszulage gewährt worden ist.

5. Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Bonn, den 20. März 1952

Albers und Fraktion

Euler und Fraktion

Dr. Mühlenfeld und Fraktion